

Wir halten unsere Umwelt sauber *Hilf' mit!*



Rein in den Frühjahrsputz 2007

Auch dieses Jahr rufen die NÖ Abfallverbände und das Land NÖ auf, Niederösterreich gemeinsam von achtlos liegen gebliebenem Abfall zu befreien. Die positiven Zahlen der "Frühjahrsputz"-Aktionen 2006 sind Ansporn, die Bilanz im heurigen Jahr zu übertreffen.

Das Land NÖ und die NÖ Abfallverbände setzen erneut auf die tatkräftige Unterstützung der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher. Es ist

dem Engagement der vielen Freiwilligen, Gemeinden und Vereine zu verdanken, dass im Vorjahr rund 440 "Frühjahrsputz"-Veranstaltungen mit mehr als 25.000 Teilnehmern stattgefunden haben. Im Rahmen der "Stopp Littering" Kampagne wurden 385 Tonnen Abfall gesammelt und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.

Die Aktion soll so zum großen Erfolg werden, dazu ist aber natürlich die Hilfe möglichst vieler Helfer nötig.

Der Umweltausschuss wendet sich mit dem Ersuchen an Sie, Sie zur Flurreinigung zu bitten. Dies vor allem deshalb, da die Jagdgesellschaften in den Katastralgemeinden immer vorbildlich die Organisation übernehmen und jede Hilfe brauchen können. Daher wären vor allem die Jäger aber auch wir von der Gemeinde sehr glücklich über eine möglichst breite Unterstützung.

Alle Teilnehmer erhalten einen Gutschein von 6 Euro für Verpflegung zum Einlösen in jedem Gewerbebetrieb der Großgemeinde Großweikersdorf.

Wir bedanken uns im Vorhinein herzlich bei jeder/m Einzelnen die/der mithelfen kommt und freuen uns auf einen echten Erfolg.

Sepp Hintermayer
Umweltgemeinderat



Start der Sammelaktionen ist am 31. März 2007. Die Teilnehmer treffen sich in

- Ameistal um 08:00 Uhr beim Platzl
- Baumgarten am Wagram um 08:00 vor dem Feuerwehrhaus,
- Grossweikersdorf um 08:00 vor dem Gasthaus Kurt Maurer,
- Großwiesendorf um 08:00 Uhr bei der Bushaltestelle,
- Kleinwiesendorf um 08:00 Uhr vor dem Gasthaus Zach,
- Ruppersthal um 09:00 Uhr vor dem Gasthaus Strell,
- Tiefenthal um 08:00 Uhr vor dem Weingut Zeitberger

wo auch die Sammelutensilien wie Säcke und Gutscheine verteilt werden. Nähere Informationen zu dieser landesweiten Aktion finden Sie unter www.stopplittering.at.



AUS DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 27. Februar 2007

RECHNUNGSABSCHLUSS 2006	EINNAHMEN		AUSGABEN	
	VA 2006	RA 2006	VA 2006	RA 2006
Gruppe 0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung Gemeindeorgane, Gemeindeverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation, Statistik, Wahlen, Standesamt, Staatsbürgerschaft, Raumordnung, Verbands- und Vereinsbeiträge, Personalausbildung	4.200	5.216,03	418.800	430.097,82
Gruppe 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit Bau- und Feuerpolizei, Vereinspolizei, Brandbekämpfung, Freiwillige Feuerwehren, Zivilschutz	5.500	1.272	42.300	39.688,63
Gruppe 2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft Schulen, Schülerbetreuung, Kindergarten, Sportanlagen, Sportförderung	89.200	75.385,54	551.500	553.525,73
Gruppe 3 Kunst, Kultur und Kultus Musik-, Denkmal-, Ortsbild-, Brauchtums- Kulturpflege, kirchliche Angelegenheiten	0,00	539,00	52.800	58.036,60
Gruppe 4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung Sozialhilfe, Heimhilfe, freie Wohlfahrt, Jugendwohlfahrt, Wohnbauförderung	17.100	16.183,85	296.300	270.032,14
Gruppe 5 Gesundheit Mediz. Versorgung, Rettungsdienste, Schädlingsbekämpfung, Tierkörperbeseitigung, Spitalerhaltungsbeiträge	500	72.441,90	400.400	393.298,06
Gruppe 6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr Erhaltung v. Gemeindestraßen- und Wegen, Winterdienst, Gewässerinstandhaltung, Straßenverkehr	8.800	10.212,67	144.600	162.429,31
Gruppe 7 Wirtschaftsförderung Fremdenverkehrsförderung	600	18.610,01	154.000	146.183,19
Gruppe 8 Dienstleistungen Straßenreinigung, öffentl. Beleuchtung, Park- und Grünanlagen, Friedhof, Bauhof, Liegenschafts- und Waldbesitz, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung.	1.204.800	1.241.384,61	1.523.100	1.618.307,71
Gruppe 9 Finanzwirtschaft Allg. Finanzwirtschaft, Geldverkehr, Gemeindeabgaben, Ertragsanteile an Bundesabgaben, Bedarfszuweisungen, sonst. Zuschüsse, Haushaltsausgleich	2.825.300	2.458.323,65	572.300	512.365,95
Summe ordentlicher Haushalt	4.156.000	3.899.569,26	4.156.000	4.183.965,14
1640 Zu- und Umbau Feuerwehrhaus Großweikersdorf	183.000	175.000	183.000	182.786,67
36320 Dorfzentrum KG Ruppersthal und Großwiesendorf	47.000	7.200,22	47.000	7.200,22
5300 Rotes Kreuz Großweikersdorf Umbau	40.000	0,00	40.000	0,00
6120 Straßenbau und Straßenbeleuchtung	497.800	489.265,24	497.800	489.265,24
7100 Güterwegebau	35.000	25.325,82	35.000	25.325,82
Kanalbau	0,00	38.149,46	0,00	0,00
Summe außerordentlicher Haushalt	802.800	734.940,74	802.800	704.577,95
GESAMTSUMME HAUSHALT 2006	4.958.000	4.958.800	4.958.000	4.888.543,09

Der Rechnungsabschluss 2006 wurde in der Gemeinderatssitzung am 27. Februar 2007 einstimmig beschlossen

**Friedhof Großweikersdorf:**

- a) Änderung der Friedhofsgebührenordnung gem. NÖ Bestattungsgesetz 2007
- b) Änderung der Friedhofsordnung

Über Empfehlung des Personal- und Finanzausschusses wurden die Friedhofsgebührenordnung und die Friedhofsordnung abgeändert, nachstehend auszugsweise die wichtigsten Änderungen. Der Vollständige Verordnungstext ist an der Anschlagtafel im Friedhof kundgemacht, bzw. liegt im Gemeindeamt auf.

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Großweikersdorf

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen		
zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€	90,00
zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	180,00
b) Urnengräber		
zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€	90,00
zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	€	180,00
zur Beisetzung von mehr als 8 Urnen	€	270,00
c) gemauerte Grabstellen (Grüfte)		
zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€	960,00
zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€	1.920,00
zur Beisetzung bis zu 12 Leichen	€	2.880,00

Verlängerungsgebühren

- (1) Für die Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

Beerdigungsgebühr

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt die Beerdigungsgebühr bei

a) Erdgrabstellen	€	180,00
b) Erdgrabstellen mit Deckel blinden Grüften	€	570,00
c) Urnengräbern	€	90,00
d) Grüften	€	440,00

Bei Beerdigungen an Samstagen erhöht sich die Beerdigungsgebühr um 50%, an Sonntagen um 100%.

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

Enterdigungsgebühren

Für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche wird eine Enterdigungsgebühr welche das Zweieinviertelfache der Beerdigungsgebühr beträgt festgesetzt. Die Enterdigungsgebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt und der Beerdigungszeitraum innerhalb von 10 Jahren liegt.

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer

- (1) Für die Benützung der Leichenkammer zur Aufbahrung der Leiche bis zum Begräbnis wird vom ersten bis zum dritten Tag € 27,00 pro Tag sowie für jeden weiteren Tag € 9,00 festgesetzt.

Rückerstattung von Friedhofsgebühren

Wird von der benützungsberechtigten Person auf eine Grabstelle, die noch unbelegt ist oder durch Enterdigung leer geworden ist, vor Ablauf des Benützungsrechtes verzichtet, ist das anteilmäßige Guthaben festzustellen und rückzuerstatten.



FRIEDHOFSORDNUNG

gemäß § 24 des NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof in Großweikersdorf

Eigentum Betrieb und Verwaltung

Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung der Gemeinde besorgt. Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Gemeindeamt Großweikersdorf, Hauptplatz 1 und ist während der Amtsstunden Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich dienstags von 13.00 bis 18.00 Uhr erreichbar.

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

Der Friedhof ist in Sektionen und innerhalb der Sektionen in Reihen unterteilt. Die in den Reihen befindlichen Gräber sind mit laufenden Nummern bezeichnet.

Bei der Friedhofsverwaltung liegen ein Gräberverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der Benützungsberechtigten Personen und die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, sowie ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Grabstellen

- (1) Der Friedhof verfügt über folgenden Grabarten an denen Benützungsrechte verliehen werden:
 1. Erdgrabstellen
 - Familiengräber
 - zur Beerdigung bis zu 2 Leichen
 - zur Beerdigung bis zu 4 Leichen
 2. Urnengräber
 - zur Beisetzung bis zu 4 Urnen
 - zur Beisetzung bis zu 8 Urnen
 - zur Beisetzung von mehr als 8 Urnen
 3. Gemauerte Grabstellen (Grüfte)
 - zur Beisetzung bis zu 3 Leichen
 - zur Beisetzung bis zu 6 Leichen
 - zur Beisetzung bis zu 12 Leichen

Benützungsrecht an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle anzusuchen.
- (2) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid hat den Namen des Benützungsberechtigten, die Grabstelle, die Grabart und die Dauer des Benützungsrechtes mit dem Zeitpunkt des Ablaufes des Benützungsrechtes zu enthalten.
- (3) Das Ansuchen um Zuweisung eines Grabes darf bei Gemeindemitgliedern sowie bei Auswärtigen, die in der Gemeinde verstorben sind oder in deren eigener Gemeinde kein Friedhof vorhanden ist nicht abgelehnt werden.
- (4) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

Dauer des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht kann einer Person oder mehreren Personen zustehen. Es berechtigt je nach Art der Grabstelle zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet weiters zur Ausgestaltung und Instandhaltung der Grabstelle.
- (2) Innerhalb der Mindestruhefrist von zehn Jahren darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl).

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person ist das Benützungsrecht einer anderen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid zu übertragen.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen (1. Ehegatte, 2. Lebensgefährte, 3. Kinder, 4. Eltern, 5. übrige Nachkommen, 6. Großeltern, 7. Geschwister) des Verstorbenen den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht gebrauch, ist das Benützungsrecht jener Person zuzuerkennen, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.



Erlöschen des Benützensrechts

- (1) Das Benützensrecht erlischt:
 1. durch Zeitablauf,
 2. durch schriftlichen Verzicht,
 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht,
 4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hat mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützensrechtes die benützensberechtigten Person schriftlich zu verständigen. Ist die benützensberechtigten Person unbekanntes Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, ist eine Verständigung durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof vorzunehmen. Im Anschlag und in der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass im Falle Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr das Benützensrecht erlischt. Bei Nichtentrichtung endet das Benützensrecht in Monat nach dem Zeitpunkt der nachweislichen Zustellung (§ 5 Abs. 5).
- (3) Bei Erlöschen des Benützensrechtes ist die Grabstelle auf die Dauer von vier Monaten als „Heimgefallen“ zu kennzeichnen und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundzumachen.
- (4) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 3 durch die bisherige benützensberechtigten Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützensberechtigten Person dieser Grabstelle erfolgt. Anderenfalls geht das Eigentum an die Gemeinde über, die der bisherigen benützensberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (5) Nach Ablauf der Kundmachungsfrist des Abs. 3 kann die Friedhofsverwaltung Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

Ehrengräber

- (1) Der Gemeinderat kann für Verstorbene wegen besonderer Verdienste um die Gemeinde auf Friedhofsdauer oder für einen bestimmten, jedoch mindestens vierzigjährigen Zeitraum ein Ehrengrab der Gemeinde bereitstellen oder ein schon bestehendes Grab zum Ehrengrab erklären.
- (2) In der Erklärung zum Ehrengrab ist festzulegen, ob auch andere Personen in dieser Grabstelle bestattet werden dürfen
- (3) Für Ehrengräber der Gemeinde sind keine Friedhofsgebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat für die Bereitstellung, Ausgestaltung und Betreuung eines Ehrengrabes zu sorgen. Bei Zustimmung zur Beisetzung anderer Personen ist zu entscheiden, ob und welche Friedhofsgebühren ab einer solchen Beisetzung zu entrichten sind und wer die Pflichten der benützensberechtigten Person zu übernehmen hat.

Ausstattung einer Grabstelle

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützensrechtes entsprechend der Würde des Ortes auszustatten.
- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmals (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Friedhofsverwaltung im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals unter Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen.
- (3) Die Errichtung von Grabdenkmälern ist zu untersagen, wenn:
 1. das geplante Denkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 2. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 3. das Grabdenkmal der Friedhofsordnung nicht entspricht.
- (4) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützensrecht an deren Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, hat die benützensberechtigten Person, die Pflanzen oder Bäume über Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützensberechtigten Person durch die Friedhofsverwaltung. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Friedhofsverwaltung
- (5) Das Aufstellen unpassender Gefäße, wie Blechdosen, Verpackungsgläser, Plastikgefäße, etc. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet; sie können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Benützensberechtigten entfernt werden.



Besondere Maßnahmen

- (1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruft baufällig oder verwahrlost hat die Benützungsberechtigte Person über Aufforderung der Friedhofsverwaltung in einer angemessenen Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten für die Instandsetzung zu sorgen
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung hat die Friedhofsverwaltung sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person anzuordnen.
- (3) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist aufgelaufen ist, als entzogen.

Gebührenordnung

Sämtliche Gebühren sind in einer eigenen vom Gemeinderat beschlossenen Friedhofsgebührenordnung festgesetzt.

Todesfallanzeige

- (1) Jeder Todesfall ist unverzüglich anzuzeigen:
 1. der Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat oder die Leiche aufgefunden wurde
 2. dem Totenbeschauer der Gemeinde oder
 3. einem Bestattungsunternehmen oder
 4. im Falle des Auffindens einer Leiche bei den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Bestattungspflicht

- (1) Jede Leiche ist nach Ablauf von zwei und vor Ablauf von vier Tagen nach Ausstellung der Todesbescheinigung zu bestatten. Sind geeignete Kühl- oder Konservierungsmöglichkeiten vorhanden, ist die Leiche vor Ablauf von vierzehn Tagen nach Ausstellung der Todesbescheinigung zu bestatten.
- (2) Die nahen Angehörigen (§ 6 Abs. 2) haben für die Bestattung Sorge zu tragen.

Einsargung

- (1) Leichen sind so einzusargen, dass Pietät und Würde des Verstorbenen gewahrt werden und für die Umwelt keine Gefahr entstehen kann.

Aufbahrung

- (1) Nach Ausstellung der Todesbescheinigung ist die Leiche in eine Aufbahrungshalle oder Leichenkammer zu überführen.
- (2) Aufbahrungen dürfen nur in der Aufbahrungshalle vorgenommen werden. Außerhalb einer Aufbahrungshalle darf eine Leiche nur mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung aufgebahrt werden. Diese Bewilligung ist zu verweigern, wenn sanitätspolizeiliche oder sonstige Bedenken entgegenstehen.

Bestattung

- (1) Jede beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf dem Friedhof ist der Gemeinde von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeigen von den nahen Angehörigen (§ 6 Abs. 2) zu erstatten.
- (2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (3) Die Erdbestattung hat auf Friedhöfen zu erfolgen. Als Erdbestattung gilt die Beisetzung einer Leiche in einem Erdgrab oder in einer gemauerten Grabstelle (Gruft).
- (4) Außerhalb von Friedhöfen dürfen Leichen nur in einer von der Landesregierung bewilligten privaten Begräbnisstätte beigesetzt werden eine private Begräbnisstätte darf nur als gemauerte Grabstelle (Gruft) errichtet werden.
- (5) Die Beisetzung in einer privaten Begräbnisstätte ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen und ist die Begräbnisstätte vor der Beisetzung auf den bescheidmäßigen Zustand zu überprüfen und falls sie dem Bescheid nicht entspricht, die Bestattung in dieser zu untersagen.

Beisetzung und Aufbewahrung von Urnen

- (1) Die Urnen sind auf dem Friedhof beizusetzen
- (2) Die Beisetzung oder Verwahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes bedarf der Bewilligung der Friedhofsverwaltung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Beisetzung oder Aufbewahrung nicht gegen den öffentlichen Anstand verstößt.



Überführung und Enterdigung

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist 24. Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Eine Enterdigung deiner Leiche bedarf einer Bewilligung der Gemeinde und ist nur nach Ablauf der Mindestruhefrist von 10 Jahren möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis und Schneeglätte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten, Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.
Insbesondere ist nicht gestattet:
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;
 - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Transportmittel im Rahmen gewerblicher Arbeiten deren Durchführung im Sinne des Abs. 3 bei der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde;
 - c) unbrauchbar gewordener Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern;
 - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, parteipolitische oder sonstige Werbung zu betreiben, insbesondere auf Kranzschleifen oder Spruchbändern auf die Herkunft von Grabbeilagen oder Friedhofschmuck hinzuweisen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Vereine mit ausschließlich ideellen Zwecken und soweit sie nicht zu einem überparteilichen Vertretungskörper wahlwerbend sind;
 - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde);
 - f) das Spielen, Herumlaufen, Lärmen und Rauchen;
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausübung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

VERORDNUNG

Gemäß § 24 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) BGBl. Nr. 159/1960 in der derzeit geltenden Fassung, wird vom Bürgermeister der Marktgemeinde Großweikersdorf zur Erleichterung der Verkehrslage auf dem Leopold Schuller - Platz in Großweikersdorf nachstehende Verkehrsbeschränkung erlassen:

Den Lenkern von Fahrzeugen wird am Leopold Schuller - Platz in Großweikersdorf im nördlichen Wegbereich der Parzelle Nr. 3190/13 im Bereich vom östlichen Beginn der Grundstückszufahrt Grundstück Nr. 46 KG Großweikersdorf bis auf Höhe der östlichen Gebäudekante das Halten und das Parken verboten.

Dieses Verbot ist durch das Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 13b StVO 1960 („**Halten und Parken verboten**“) kundzumachen

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrs-zeichen in Kraft.

Großweikersdorf, am 26.03.2007

Der Bürgermeister

Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber und Redaktion: Marktgemeinde Großweikersdorf, 3701 Großweikersdorf Hauptplatz 1
Tel.: 02955/70204, Fax: 02955/70204-75, gemeinde@grossweikersdorf.gv.at www.grossweikersdorf.at

GRUNDLEGENDE RICHTUNG: Die Gemeindezeitung dient der offiziellen Information der Bevölkerung von Großweikersdorf über das kommunale und öffentliche Geschehen in der Marktgemeinde Großweikersdorf. Sie basiert auf den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung und der darin enthaltenen Informationspflicht gegenüber der Bevölkerung.



Trinkwasseruntersuchung der NÖ Umweltanalytik GmbH

Die angegebenen Untersuchungsergebnisse wurden bei den für die Lieferung an die Abgabestellen zuständigen Hochbehältern oder Brunnen ermittelt.

Abgabestelle	Datum der Untersuchung	PH-Wert	Gesamthärte °dH	Nitrat mg/l	Chlorid mg/l	Sulfat mg/l
Tiefenthal	24.10.2006	7,30	25,9	14,0	71,0	140,0
Großweikersdorf	24.10.2006	7,30	25,9	14,0	71,0	140,0
Baumgarten am Wagram	24.10.2006	7,30	25,9	14,0	71,0	140,0
zulässige Höchstkonzentration				50	200	250/750

Die Werte für Eisen und Mangan liegen unter der zulässigen Höchstkonzentration. Die Ergebnisse der erweiterten chemischen Untersuchung (5-jährlich) zeigen keine Belastungen der untersuchten angegebenen Wässer auf. Der vollständige Untersuchungsbefund liegt bei evn wasser, der Sanitätsbehörde des Landes Niederösterreich (Abteilung Umwelthygiene) und der Gesundheitsbehörde der Bezirkshauptmannschaft auf.

Großweikersdorf im Teletext

Die Marktgemeinde Großweikersdorf ist eine der ersten Gemeinden in Österreich, die die Innovation „Telegemeindetext“ im Teletext von **ProSieben Austria** nutzt.

Ab sofort können wichtige und aktuelle Meldungen aus Großweikersdorf sowie die nächsten Veranstaltungen und Bereitschaftsdienste (Apotheken, Ärzte) rund um die Uhr im Teletext abgerufen werden. Einzige Voraussetzung ist ein digitaler Satelliten-Receiver. Damit können einer breiten

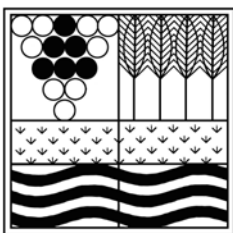
Öffentlichkeit rasch und effizient die aktuellsten Informationen aus der Gemeinde zugänglich gemacht werden.

Der Teletext gehört zu den beliebtesten Medien in Österreich. Nun wird er erstmals für die Kommunikation von regionalen Themen genutzt. Dafür hat der österreichische Privat-TV-Sender ProSieben Austria den Telegemeindetext ab Seite 750 eingerichtet. Unterstützt wird das Projekt vom Österreichischen Gemeindebund.

Die aktuellsten Informationen aus Großweikersdorf findet man auf **Seite 823**

Homepage des GAV Mittleres Schmidatal

Der Gemeindeabwasserverband Mittleres Schmidatal präsentiert sich ab sofort auf einer eigenen Homepage im Internet.



Unter <http://www.grossweikersdorf.at/abwasserverband> stellt sich der Verband vor und beschreibt die Funktionsweise der Kläranlage in Kleinwiesendorf. In der Bildergalerie findet man Fotos der Bauarbeiten und der Eröffnungsfeier bis hin zu Flugaufnahmen. Mit laufenden Informationen des Kläranlagenteams und des Gesetzgebers wird die Homepage aktuell gehalten.

Feedbacks können gerne mittels E-Mail an abwasserverband@grossweikersdorf.at übermittelt werden.



**Ein frohes und gesegnetes Osterfest wünschen der
BÜRGERMEISTER, DER VIZEBÜRGERMEISTER, DIE GEMEINDERÄTE UND ALLE
BEDIENTETEN DER MARKTGEMEINDE GROßWEIKERSDORF!**



Neuausstellung von Reisepässen

Im Jahr 2007 wird die BH Tulln ca. 8.000 bis 10.000 neue Reisepässe ausstellen, da die Gültigkeit der im Jahr 1997 ausgestellten und der vor der Ausstellung der Sicherheitspasses (15.6.2006) ausgestellten Reisepässe abläuft

Um Wartezeiten in der Haupturlaubs- und Ferienzeit zu vermeiden, wird empfohlen, die neuen Reisepässe rechtzeitig zu beantragen, auch wenn die Gültigkeit des alten Reisepasses erst im Sommer abläuft. Der Reisepass kann sowohl bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln, als auch bei einer anderen Bezirkshauptmannschaft beantragt werden.

Erforderliche Unterlagen:

- Zur Neuausstellung des Reisepasses benötigt die Behörde ein biometrisches Lichtbild und den vom Zeitablauf betroffenen Reisepass.
- Bei der Eintragung von Kindern in den Reisepass ist die Geburtsurkunde des Kindes und der Staatsbürgerschaftsnachweis erforderlich
- Bei der Erstaussstellung eines Reisepasses (egal ob Kinder oder Erwachsene) ist neben der Geburtsurkunde auch der Staatsbürgerschaftsnachweis, bei Namensänderung die Heiratsurkunde erforderlich. Die Kosten für den neuen Reisepass betragen 69 Euro, für den Kinderpass 26 Euro.

Nähere Informationen unter www.help.gv.at

Großweikersdorfer Arbeitskreis Klimabündnis wird gebildet

Eine Information des Umweltgemeinderates Ing. Sepp Hintermayer

Sehr geehrte Großweikersdorferinnen und Großweikersdorfer!

Ihre Meinung bzw. Mitarbeit im Bereich Klimabündnis ist uns sehr wichtig.

Wir möchten deshalb Sie zum

1. Klimabündnis Jour-Fixe am Mittwoch denn 11. April am Dachboden der alten Volksschule recht herzlich einladen.

Ziel dieses 1. Klimabündnis Jour-Fixe ist es, das weit verzweigte Thema des Klimabündnisses (Umweltschutz, Bio, Fair Trade, etc.) für unsere Gemeinde zu konkretisieren, das heißt Themen, die für unsere Gemeinde wichtig und realisierbar sind, im großen Kreis auszuarbeiten und miteinander umzusetzen.

Auch in den Medien (TV + Radio) wird derzeit das Thema Klimaschutz im verstärkten Maße behandelt, und auch hier zeigt sich immer wieder, dass jeder Einzelne von uns seinen Beitrag leisten kann.

Deshalb würde es uns freuen, wenn wir am Mittwoch den 11. April einen weiteren Schritt in unserer Gemeinde setzen könnten, um auch den nächsten Generationen eine intakte Umwelt zu hinterlassen.

Dass wir seit der Manifestunterzeichnung nicht inaktiv waren, zeigen die unmittelbaren



Vorhaben in unserer Gemeinde.

Dazu gehören: Für den kommenden Winter (der heurige war zu warm für treffsichere Aussagen) eine Aktion mit der Wärmebildkamera um die Wärmeverluste an unseren Häusern ermitteln zu können. Dabei versuchen wir für alle Interessenten einen guten Preis zu verhandeln. Genaueres wird bei der Veranstaltung erörtert. Interessenten können sich aber schon heute im Gemeindeamt melden!

Eine Stromtankstelle für Elektroautos um den umweltfreundlichsten Verkehrsteilnehmern eine Auflademöglichkeit zu gewähren.

Eine gemeinsame Fahrt in die erste energieautarke Gemeinde Österreichs: Güssing. Dort kann man sich garantiert viel know how holen um für unsere Großgemeinde dieses zu nutzen. Hier bitten wir ebenfalls eventuelle Interessenten sich zu melden!

Des weitern sollte sich bei dieser Veranstaltung in der alten Volksschule ein Arbeitskreis Klimabündnis konstituieren, welcher in Zukunft die Geschicke in Sachen Klimabündnis lenken soll.

Ihr Sepp Hintermayer



Ignaz J. Pleyel Theaterverein Ruppersthal 1908
gibt unter dem Ehrenschatz des Bürgermeisters Franz Otto
die Posse in drei Akten

DAS MÄDL AUS DER VORSTADT

von Johann Nepomuk Nestroy
Musik von Adolf Müller

Aufführungen:
Samstag, 2. Juni um 19:30 Uhr Sonntag, 3. Juni um 19:30 Uhr
Samstag, 9. Juni um 19:30 Uhr

Im Theatersaale des Gasthauses Karl Strell, 3701 Ruppersthal 115

Kartenvorverkauf/Information: Gasthaus Karl Strell : 02955/70693
E- Mail: adolf.ehrentraud.pleyel@aon.at, Internet: www.pleyel.at,

Kartenpreise: Erwachsene: € 8,00 Präsenz- und Zivildienstler, Studenten und Kinder mit eigenem Sitzplatz: € 5,00

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

ein Theatererlebnis im Kultur- und Weinort Ruppersthal

Wir laden unser Publikum und alle Interessierten herzlich ein in den Geburtsort Pleyels zu kommen, um in das Wien um 1841 einzutauchen.

99 Jahre Theater in Ruppersthal

Der Ignaz Joseph Pleyel Theaterverein Ruppersthal 1908 bringt im Theatersaal des Gasthauses K. Strell unter der Regie von Adolf Ehrentraud dreimal die Nestroy- Produktion „Das Mädl aus der Vorstadt“ auf die Bühne. Eine gute Wahl sagen die Verantwortlichen im Kultur- und Weinort Ruppersthal. Dieses Werk, indem Nestroy so offenkundige Qualitäten exzelliert, soviel Witz erzeugt, soviel Spannung erregt und sie mit Situationskomik durchsetzt, musste ganz einfach einmal auf den Spielplan des IPT. Das eingespielte Ensemble hat bereits jahrelange Nestroy- Erfahrung. Immerhin standen in den vergangenen Jahren die besten Nestroyproduktionen und fast alle Raimundwerke auf dem Programm. Theaterkapellmeister Peter Schneider wird die Darsteller bei den herrlichen Nestroy- Couplets von Kapellmeister Adolf Müller am Klavier begleiten.

Veranstaltungskalender 2007

der Internationalen Ignaz Joseph Pleyel Gesellschaft(IPG)

Karten: www.pleyel.at, Tel 0043/2955/70645, E- Mail: adolf.ehrentraud.pleyel@aon.at,

90. Konzert	So. 01. 04. 11:00h Matinee 17:00h Uhr Konzert	Klavierabend mit Richard Fuller, Werke von Ignaz Joseph Pleyel, Camille Pleyel und Jadin, Pleyel - Museum
91. Konzert	So. 20. 05. 17:00 Uhr	Streichquartette von Ignaz Joseph Pleyel und Zeitgenossen mit dem weltberühmten Janacek-Quartett, Taufkirche Pleyels Ruppersthal
92. Konzert	So. 10. 06. 19:00 Uhr	Großes Geburtstagskonzert zum 250. Geburtstag von Ignaz Joseph Pleyel mit Orchestermitgliedern der Wiener Symphoniker. Leitung von Christian Birnbaum, große Sinfonien von Pleyel, Haydn und Wanhal, Konzertsaal Andreas Maurer, Großweikersdorf
93. Konzert	Fr. 15. 06. u. Sa. 16.6.	Symposion in Zusammenarbeit mit der Musikuniversität Graz, Musikwissenschaftler aus sechs Ländern, Pleyel – Museum.19:00h Konzert. Künstlerische Leitung: Dr. Aringer



EINLADUNG

an alle Gemeindebürger:

**Feiern Sie mit uns den 250. Geburtstag
des Mozarts des Weinviertels!**

FESTPROGRAMM

zum 250. Geburtstag von Ignaz Joseph Pleyel

(1757Ruppersthal- 1831 Paris)

im Geburtsort Ruppersthal, Ignaz Pleyel Platz

ab 10:00 Uhr -Gottesdienst am Ignaz Pleyel Platz zelebriert von GR Pfarrer George Buis
- Pleyels Missa solemnis in D von I.J. Pleyel,
Chor und Orchester St Stephan Baden bei Wien, Leitung: Martin Melcher
- Sonderpostamt mit erster offizieller Pleyel -
Sonderpostmarke mit Sonderpoststempel im Sonderpostamt Ruppersthal,
Blasmusik Großweikersdorf-Ruppersthal

auf dem Pleyel-Platz und im Pleyel-Museum, CD- Präsentation, -erste Pleyel – Biografie.
- Festansprache von Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll, - Pleyel - Dukaten in Schokolade,
-erlesene Schmankerl warm und kalt) aus dem Geburtsort Pleyels kredenzen die
Ruppersthaler Vereine und die Weinbauer

„Gemeinsam, damit es besser läuft“ geht weiter!



Bis dato konnten im Jahr 2007 mit der vom OK Weintraubenlauf Ruppersthal initiierten Aktion „Gemeinsam, damit es besser läuft“ bereits weit über 3.000 Euro gesammelt werden – diese Spenden werden gemeinsam mit jenen aus den weiteren Aktivitäten am 24. Juni beim „7. Ruppersthaler Sparkassen Weintraubenlauf powered by Town & Country Haus“ an das Rote Kreuz übergeben.

Anfang März konnte im Rahmen der Aktion nicht nur ein neuer Weltrekord aufgestellt werden (die Absorferin Martina Schmit lief in der Stockerauer Gitti-City 736,8 Kilometer in 168 Stunden am Laufband), es wurden mit dieser Aktion auch

3.000 Euro für die Aktion des OK Weintraubenlauf Ruppersthal gesammelt – die Spendensumme für das Rote Kreuz (konkret fließen die Spendengelder in die Kriseninterventions-Teams in Großweikersdorf und Korneuburg sowie an das Helga Treichl Hospiz in Salzburg) ist somit auf 3.180 Euro angewachsen.

Und so geht die Aktion weiter:

Der SV LURS Maissau und das TRV Radstudio Krems begeben sich von 20. – 22. Juni gemeinsam mit Rad-Weltmeister Franz Stocher, Vizeweltmeister Roland Garber und dem Paralympics-Goldmedaillengewinner Wolfgang Eibeck auf „Non-Stop NÖ Radtour“ zum Spendensammeln – mit dem Ziel Ruppersthal.

Martina Schmit läuft von 16. bis 24. Juni 560 Kilometer von St. Michael im Lungau zum Weintraubenlauf

Die Scheckübergabe an das Rote Kreuz erfolgt am Sonntag, dem 24. Juni beim „Ruppersthaler Sparkassen Weintraubenlauf powered by Town & Country Haus“ im Rahmen der Siegerehrung der 5- und 10-Kilometer Bewerbe.

Alle Infos zu Lauf und Aktion sowie „laufende“ Berichterstattung gibt's auch im Internet unter www.weintraubenlauf.at

Kontakt Daten:

OK-Chef Fritz Genger Tel. 02955 71230

Email fritz.genger@weintraubenlauf.at



Schmidataler Körndlfest 02. und 03. Juni 2007, Großwetzdorf



Die Vorbereitungen für das **Schmidataler Körndlfest**, das heuer von der Gemeinde Heldenberg am **02. und 03. Juni in Großwetzdorf** veranstaltet wird, sind gut angelaufen.

Erste Strohfiguren sind im Entstehen, das Programm verspricht interessant und abwechslungsreich zu werden.

Der Erfolg dieses Festes hängt nicht zuletzt auch von der Beteiligung aller Partner, Gemeinden, Vereine, Gewerbetreibenden

Initiativen und Privatpersonen ab. Wir laden Sie an dieser Stelle herzlich dazu ein, das Schmidataler Körndlfest durch Ihre Teilnahme wieder zu einer gelungenen Veranstaltung zu machen:

Präsentieren Sie Ihre Produkte zum Thema „Alles rund ums Korn“ als **Direktvermarkter!**

Die zahlreichen **Strohfiguren –und figuren**, die rund ums Körndlfest die Region schmücken, begeistern jedes Jahr, sowohl unsere Gäste als auch die Bevölkerung. Helfen Sie mit, das Körndlfest durch das Aufstellen von Strohfiguren in der gesamten Region zu bewerben!

Der große **Körndlfest-Umzug** hat sich in den letzten Jahren als DER Publikumsmagnet erwiesen. Wir ersuchen auch hier um Ihre Unterstützung und laden Sie ein, sich als Fußgruppe oder mit einem Festwagen am Umzug zu beteiligen!

Für **Fragen zum Schmidataler Körndlfest** wenden Sie sich bitte an das Büro des Landschaftspark Schmidatal, Telefon 02956/81240.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen!